ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 75

35. Jahrgang

26. März 1992

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Kommission	
92/C 75/01	ECU	1
92/C 75/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
92/C 75/03	Liste der im Vereinigten Königreich als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer	3
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
92/C 75/04	Rechtssache C-40/92: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 13. Februar 1992	5
92/C 75/05	Rechtssache C-41/92: Klage der Liberal Democrats gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 14. Februar 1992	6
92/C 75/06	Rechtssache C-42/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Raad van State, Brüssel, vom 21. Januar 1992 in dem Rechtsstreit Adrianus Thijssen gegen Controledienst voor de verzekeringen	7
92/C 75/07	Rechtssache C-44/92: Klage der Association des fonctionnaires indépendants pour la défense de la fonction publique européenne (TAO/AFI) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Februar 1992	7

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 75/08	Rechtssache C-45/92 und Rechtssache C-46/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidungen des Tribunal du travail Brüssel vom 10. Februar 1992 in den Rechtsstreitigkeiten Vito Canilo Lepore und Nicolantonio Scamuffa gegen Office national des pensions	7
92/C 75/09	Rechtssache C-48/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. Januar 1992 in dem Bußgeldverfahren gegen Franz Wimmer	8
92/C 75/10	Streichung der Rechtssache C-184/90	8
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
92/C 75/11	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Februar 1992 in der Rechtssache T-11/91: Bernhard Schloh gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften *(Beamte — Aufhebung einer Beförderung in Besoldungsgruppe A 2)*	9
92/C 75/12	Rechtssache T-11/92: Klage der Blue Circle Industries PLC gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Februar 1992	9
92/C 75/13	Rechtssache T-17/92: Klage der Heidrun Blieschies u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Februar 1992	9
	II *Vorbereitende Rechtsakte*	
	.....	
	III *Bekanntmachungen*	
	Kommission	
92/C 75/14	Phare — Verschiedene Lieferungen — Ausschreibung der Regierung von Rumänien für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben im Rahmen des Phare-Programms	11
92/C 75/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.202 — Thorn EMI/Virgin Music)	12
92/C 75/16	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.207 — EUREKO)	13
	Berichtigungen	
92/C 75/17	Berichtigung der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. 7. 1985 — Gründung (ABl. Nr. C 308 vom 28. 11. 1991)	14

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

25. März 1992

(92/C 75/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,0504	Portugiesischer Escudo	176,011
Deutsche Mark	2,04290	US-Dollar	1,23378
Holländischer Gulden	2,30063	Schweizer Franken	1,85684
Pfund Sterling	0,714201	Schwedische Krone	7,41195
Dänische Krone	7,92828	Norwegische Krone	8,02205
Französischer Franken	6,92892	Kanadischer Dollar	1,46808
Italienische Lira	1538,71	Österreichischer Schilling	14,3760
Irisches Pfund	0,765896	Finnmark	5,56436
Griechische Drachme	236,763	Japanischer Yen	164,735
Spanische Peseta	129,044	Australischer Dollar	1,61279
		Neuseeländischer Dollar	2,24324

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(92/C 75/02)

(festgesetzt am 24. März 1992 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I	
Heraklion	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen
Requena	2,143
Reus	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (1)
Bastia	2,945
Béziers	3,190
Montpellier	3,192
Narbonne	3,230
Nimes	3,204
Perpignan	3,146
Asti	keine Notierungen
Firenze	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen (1)
Treviso	2,753
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen
Repräsentativpreis	3,123
R II	
Heraklion	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen
Calatayud	keine Notierungen
Falset	keine Notierungen
Jumilla	keine Notierungen (1)
Navalcarnero	keine Notierungen (1)
Requena	keine Notierungen
Toro	keine Notierungen
Villena	keine Notierungen
Bastia	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen
Bari	keine Notierungen
Barletta	keine Notierungen
Cagliari	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen
Taranto	keine Notierungen
Repräsentativpreis	keine Notierungen
	ECU/hl
R III	
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (1)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
A I	
Athen	keine Notierungen
Heraklion	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen
Alcázar de San Juan	1,880
Almendralejo	2,000
Medina del Campo	keine Notierungen (1)
Ribadavia	keine Notierungen
Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Villar del Arzobispo	keine Notierungen (1)
Villarrobledo	1,996
Bordeaux	keine Notierungen
Nantes	keine Notierungen
Bari	keine Notierungen
Cagliari	keine Notierungen
Chieti	keine Notierungen
Ravenna (Lugo, Faenza)	2,725
Trapani (Alcamo)	2,271
Treviso	keine Notierungen
Repräsentativpreis	2,097
	ECU/hl
A II	
Rheinpfalz (Oberhaardt)	48,713
Rheinhessen (Hügelland)	50,366
Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (1)
Repräsentativpreis	49,528
A III	
Mosel-Rheingau	keine Notierungen (1)
Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (1)
Repräsentativpreis	keine Notierungen

(*) Seit dem 1. September 1991 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,07 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Liste der im Vereinigten Königreich als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer

(92/C 75/03)

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (1) übermittelte das Vereinigte Königreich der Kommission die Liste der als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden soll. Diese Liste tritt an die Stelle aller anderen in der Vergangenheit veröffentlichten Listen der im Vereinigten Königreich als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer.

Kennzeichen	Name der Quelle	Ort der Nutzung
Abbey Well	Abbey Well	Abbey Well, Morpeth, Northumberland
Bath	Stall Street Borehole	Stall Street, Bath
Brecon Carreg	Brecon Carreg	Trap, Llandeilo, Dyfed
Brecon St David's	Brecon St David's	Trap, Llandeilo, Dyfed
Buxton Water	St. Anne's Spring	The Natural Baths, Buxton, Derbyshire
Caithness Spring	Scaraben	Berriedale, Caithness
Caledonian Spring	Caledonian Spring	Lennoxtown, Glasgow
Campsie Spring	Campsie Spring	Lennoxtown, Glasgow
Carnmor Spring	Clash Spring	Braes of Glenlivet, Ballindalloch, Banffshire
Cerist	Cerist	Llawr Cae, Dinas Mawddwy, Machynlleth, Powys
Chiltern Hills	Chiltern Hills Spring	Chiltern Farm, Toms Hill Estate, Tring, Hertfordshire
Crystal Spring	Crystal Spring	The Quarry, Silk Hill, Oxfordshire
Cwm Dale Spring	Cwm Dale Spring	Cwm Dale Spring, Church Stretton, Shropshire
Dartmoor Spring	Lower Hurston Farm	Lower Hurston Farm, Chagford, Devon
Decantae	Decantae Spring	Decantae Spring, Trofarth
Dorset Spring	Lower Brimley Coombe Farm	Stoke Abbot, Beaminster, Dorset
Ffynnon Gran Water	Ffynon Gran	Dolgran, Pencader, Dyfed
Fionnar	Fionnar Spring	Achmony Farm, Drumnadrochit, Inverness
Glenburn Spring	Asda Spring	Lennoxtown, Glasgow
Glencairn	Glencairn Spring	Lennoxtown, Glasgow
Glendale Spring	Glendale Spring	Blackford, Tayside, Perthshire
Gleneagles Maltings	Gleneagles Maltings	Blackford, Tayside, Perthshire
Gower	Staffal Haegr	Llanrhidian, Swansea
Hazely Down	Hazely Down	Twyford, Winchester, Hampshire
Heather Spring	Heather Spring	Lennoxtown, Glasgow
Highland Spring	Highland Spring	Blackford, Tayside, Perthshire
Hildon	Hildon	Crown Farm, Broughton, Hampshire
Isis	Isis	Charlton Marshall, Blandford Forum, Dorset
Kingshill Forest Glade	Kingshill Plantation	Kingshill Plantation Clydesdale District
Lee Moor Spring	Lee Moor Farm	Rennington, Alnwick, Northumberland
Lomond Spring	Hangingmyre Farm	Hangingmyre Farm, Fife
Lowland Glen	Lowland Glen	Lennoxtown, Glasgow
Malvern	Primeswell Spring	Malvern, Worcestershire
Morangie Water	Fuaran Nan Slainte Spring	Fuaran Nan Slainte, Morangie, Tain
Mountain Spring	Mountain Spring	Blackford, Tayside, Perthshire
New Strathmore Spring	New Strathmore Spring	Forfar, Angus District
Northumbrian Spring	Northumbrian Spring	Broken Scar, Darlington

(1) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1.

Kennzeichen	Name der Quelle	Ort der Nutzung
Orkney Isles	St Magnus Cistern	Wellpark, Kirkwall, Orkney
Penrhyddlan Llandinan	Penrhyddlan, Llandinam	Penrhyddlan, Llandinam
Penwith Hills	Lower Penderleath Farm	Lower Penderleath Farm, Towendack, St Ives
Prysg Spring	Prysg Spring	Prysg, Pencader, Dyfed
Radnor Hills	Heartsease	Heartsease, Knighton, Powys
Scottish Spring	Scottish Spring	Blackford, Tayside, Perthshire
Secret Spring	Sladhd Spring	Braes of Glenlivet, Ballindalloch, Banffshire
St Ronan's Spring	St Ronan's Spring	Innerleithan, Tweedale
Strathallan Spring	Strathallan Spring	Blackford, Perthshire
Strathglen Spring	Strathglen Spring	Lennoxtown, Glasgow
Strathmore Spring	Strathmore Spring	Forfar, Angus District
Stretton Hills	Stretton Hills	Church Stretton, Shropshire

Liste der als natürliche Mineralwässer anerkannten Wässer aus Drittländern

Alpwater	Alpwater	Saxon, Canton of Valais, Switzerland
Farris	King Olav's Spring	Larvik, Norway

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 13. Februar 1992

(Rechtssache C-40/92)

(92/C 75/04)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Februar 1992 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Peter Gilsdorf und das Mitglied des Juristischen Dienstes Christopher Docksey; Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Vertreter des Juristischen Dienstes, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. a) festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (1) über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse verstoßen hat, daß es nicht sichergestellt hat, daß die Milk Marketing Boards die ausschließlichen Rechte, die ihnen nur in bezug auf Vollmilch eingeräumt worden sind, nicht überschreiten;

   b) festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verstoßen hat, daß es die Milk Marketing Boards nicht daran gehindert hat, die Möglichkeiten von Erzeugern zu beschränken, nicht unter die ausschließlichen Rechte der Milch Marketing Boards fallende Milcherzeugnisse rechtmäßig zu erzeugen und zu vermarkten;

   c) festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 (2) über die Gewährung bestimmter Sonderrechte für Milcherzeugerorganisationen im Vereinigten Königreich verstoßen hat, daß es die Boards nicht überwacht hat;

   d) festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verstoßen hat, daß es nicht sichergestellt hat, daß der Wettbewerb nur in dem unbedingt notwendigen Umfang beeinträchtigt wird;

   e) festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 verstoßen hat, daß es die Milk Marketing Schemes in Schottland auf fettarme Milch ausgedehnt hat;

   f) festzustellen, daß das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es der Kommission mehrere Jahre lang die verordnungsrechtlichen Änderungen der schottischen Milk Marketing Schemes, aufgrund deren diese auch fettarme Milch erfassen, nicht mitgeteilt hat;

2. festzustellen, daß dann, wenn der Gerichtshof entscheiden sollte, daß fettarme Milch unter die ausschließlichen Rechte der Boards fällt, die Erzeuger und/oder Verarbeiter, die sich auf die Auslegung des Gemeinschaftsrechts verlassen haben, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs bis zur Änderung ihres Standpunkts im Juni 1991 anerkannt war, daß nämlich fettarme Milch nicht unter die betroffenen Milch Marketing Schemes fällt, darauf vertrauen dürfen, daß sie den Handel mit fettarmer Milch außerhalb der ausschließlichen Ankaufsrechte der Milk Marketing Boards von England und Wales sowie von Nordirland für einen angemessenen Zeitraum und mindestens bis zum Erlaß des Urteils des Gerichtshofes fortführen können;

3. dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

— Die Hauptfrage der Rechtssache besteht darin, welche Bedeutung der Bezugnahme auf „Milch ... in unverarbeitetem Zustand" in Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 beizulegen ist. Während das Vereinigte Königreich sich die Auffassung zu eigen gemacht hat, daß dieser Ausdruck „alle Formen von flüssiger Milch für den menschlichen Verbrauch bedeuten muß", verweist die Kommission auf Absatz 2 derselben Vorschrift, auf Artikel 4 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 sowie auf Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 14.

1898/87 (1) und macht geltend, dieser Ausdruck werde dazu verwendet, um rohe oder behandelte Vollmilch von daraus hergestellten Erzeugnissen zu unterscheiden. Anders als bei der Pasteurisierung, bei der die rohe Vollmilch wärmebehandelt werde, aber Vollmilch bleibe, und anders als bei der Standardisierung, bei der die Änderungen im Fettgehalt nur ganz gering seien, führe das Verfahren der Trennung zu zwei verschiedenen Erzeugnissen, nämlich zu Rahm und zu entrahmter oder teilentrahmter Milch.

Aus der Sicht des Gemeinschaftsgesetzgebers sei Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erforderlich gewesen, um ein System anzupassen, das fast seiner inneren Natur nach im Widerspruch zu der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gestanden habe. Als Ausnahme zu Grundprinzipien sei er eng auszulegen. Die Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) widersprechenden Änderungen, Entscheidungen, Praktiken und Aktionen der Boards verstießen gegen das Gemeinschaftsrecht. Das Vereinigte Königreich seinerseits habe insbesondere seine Verpflichtungen aus Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 verletzt, sicherzustellen, daß derartige Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nicht fortdauerten.

— Die Stellung des Milk Marketing Board in bezug auf das Mischen von Milch mit dem Ziel, sie zu entrahmter Milch zu verarbeiten, und die von ihm in diesem Zusammenhang durchgeführten Aktionen ließen sich mit der gemeinschaftsrechtlichen Stellung von Milcherzeugern im Gebiet eines Board in bezug auf die Möglichkeit, Erzeugnisse außerhalb eines Scheme zu vermarkten, nicht vereinbaren. Das Vereinigte Königreich habe seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere aus Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78, verletzt, sicherzustellen, daß solche Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nicht fortbestehen könnten.

— Die Ausdehnung der Scottish Milk Marketing Schemes in der Weise, daß sie auch fettarme Milch erfaßten, die entweder vom Erzeuger oder von einer für ihn tätig werdenden Molkerei verarbeitet werde, und die Erhebung einer Zwangsabgabe auf eine solche Verarbeitung stelle einen Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 dar. Darüber hinaus stelle die Nichtunterrichtung der Kommission von dieser Ausdehnung einen Verstoß gegen die in Artikel 5 EWG-Vertrag niedergelegte Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit dar.

— Die Beschränkungen des Verkaufs von nicht unter die ausschließlichen Rechte der Boards fallender Milch durch nordirische Erzeuger in England und Wales verstießen gegen den Grundsatz eines offenen Marktes, der Bestandteil der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte sei.

(1) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 36.

Klage der Liberal Democrats gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 14. Februar 1992

(Rechtssache C-41/92)

(92/C 75/05)

Die Liberal Democrats, eine politische Partei mit Sitz im Vereinigten Königreich, deren Zentrale sich in 4 Cowley Street, London SW1P 3NB, befindet, hat am 14. Februar 1992 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Barrister Ian S. Forrester, QC, Scots Bar, Alastair Sutton, Bar of England and Wales, Anthony Lester, QC, Bar of England and Wales, Daniel Bethlehem, Bar of England and Wales, und Solicitor Michael Renouf, England and Wales, beauftragt vom Parteivorsitzenden Charles Kennedy, MP, Zustellungsanschrift ist die Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Europäische Parlament seine Verpflichtungen aus Artikel 138 Absatz 3 EWG-Vertrag und aus Artikel 7 Absatz 1 des „Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments" im Anhang zum Beschluß 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates (1) nicht erfüllt hat;

2. alle weiteren Anordnungen zu treffen, die der Gerichtshof für angemessen hält, und

3. dem Europäischen Parlament die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

— Obwohl das Parlament nicht ausdrücklich als eines der Gemeinschaftsorgane genannt werde, dessen Untätigkeit nach Artikel 175 angefochten werden könne, bilde der Umstand, daß der Vertrag über die Europäische Union nunmehr ausdrücklich eine solche

(1) ABl. Nr. L 278 vom 8. 10. 1976, S. 1.

Klage vorsehe, zusammen mit bereits vorher bestehenden Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts ein gewichtiges Argument für die Anerkennung seiner Fähigkeit, wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen verurteilt zu werden.

Die Klägerin besitze die notwendige Fähigkeit, nach Artikel 175 EWG-Vertrag Klage zu erheben, um die Untätigkeit feststellen zu lassen. Als politische Partei, einer Zwischeninstanz zwischen der Gemeinschaft und ihren Bürgern, nehme sie nach Gemeinschaftsrecht einen Sonderstatus ein. Darüber hinaus sei sie von der Untätigkeit des Parlaments unmittelbar und individuell betroffen.

— Das Europäische Parlament habe seine Verpflichtung — die sein einziges Recht auf gesetzgeberische Initiative darstelle —, dem Rat einen Entwurf für ein einheitliches Wahlverfahren zum Europäischen Parlament gemäß Artikel 138 Absatz 3 EWG-Vertrag und Artikel 7 Absatz 1 des „Akts" vorzulegen, noch nicht erfüllt.

35 Jahre, seit die Verpflichtung, Entwürfe auszuarbeiten, dem Parlament erstmals auferlegt worden sei — oder 15 Jahre seit Erlaß des Akts — könnten nicht als in den Grenzen einer angemessenen Zeitspanne, in der das Parlament hätte tätig werden müssen, angesehen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der konstitutionellen und institutionellen Entwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Einheit hin.

Der Umfang der Verpflichtung des Parlaments zum Tätigwerden sei hinreichend genau festgelegt und lasse kein Ermessen hinsichtlich ihres wesentlichen Inhalts zu.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Urteils des Raad van State, Brüssel, vom 21. Januar 1992 in dem Rechtsstreit Adrianus Thijssen gegen Controledienst voor de verzekeringen

(Rechtssache C-42/92)

(92/C 75/06)

Der Raad van State, Brüssel, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 21. Januar 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Februar 1992, in dem Rechtsstreit A. Thijssen gegen Controledienst voor de verzekeringen um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Findet die in Artikel 55 Absatz 1 EWG-Vertrag vorgesehene Ausnahme vom Grundsatz der Niederlassungsfreiheit Anwendung auf das durch die Artikel 38 bis 40 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen geschaffene Amt des zugelassenen Aufsichtsratsmitglieds?

Klage der Association des fonctionnaires indépendants pour la défense de la fonction publique européenne (TAO/AFI) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Februar 1992

(Rechtssache C-44/92)

(92/C 75/07)

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hat mit Beschluß vom 27. Januar 1992, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingegangen am 11. Februar 1992, eine Klage der Association des fonctionnaires indépendants pour la défense de la fonction publique européenne (TAO/AFI) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die am 17. September 1991 bei ihm eingereicht worden war, an den Gerichtshof verwiesen. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Eric J. H. Moons, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Lucy Dupong, 14 A, rue des Bains, Luxemburg.

Die Klageanträge sowie die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-65/91, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 275 vom 25. Oktober 1991, Seite 8.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidungen des Tribunal du travail Brüssel vom 10. Februar 1992 in den Rechtsstreitigkeiten Vito Canilo Lepore und Nicolantonio Scamuffa gegen Office national des pensions

(Rechtssache C-45/92)

(Rechtssache C-46/92)

(92/C 75/08)

Das Tribunal du travail Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidungen vom 10. Februar 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Februar 1992, in den bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten Vito Canilo Lepore gegen Office national des pensions (Rechtssache C-45/92) und Nicolantonio Scamuffa gegen Office national des pensions (Rechtssache C-46/92) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Wenn ein Arbeitnehmer, der in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gearbeitet hat, nach den Rechtsvorschriften seines Wohnstaats Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erhält, deren Betrag von der Dauer der Versicherungszeiten abhängig ist und die folglich gemäß den Artikeln 40 und 45 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu einem Teil vom zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats anteilsmäßig für die Dauer der Versicherungszeit in diesem Staat gezahlt werden, und dieser Arbeitnehmer bei Erreichen der normalen Altersgrenze nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats Anspruch auf eine Altersrente zu Lasten des zuständigen Trägers dieses Staates hat, während seine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit nach den Rechtsvorschriften seines Wohnstaats in Leistungen bei Alter umgewandelt werden, ist dann für die Bestimmung der Altersrente zu Lasten des zuständigen Trägers des anderen Mitgliedstaats — dessen Rechtsvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen die Gleichstellung der Zeiten der Gewährung einer Leistung bei Berufsunfähigkeit mit einer tatsächlichen Beschäftigungszeit und somit einer Versicherungszeit im Hinblick auf die Altersrente vorsehen — den Artikeln 43 Absatz 1 oder 45 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu entnehmen, daß die durch Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsrente gewährte Altersrente die Zeit umfassen muß, in der diese Leistung gewährt wurde, unter Beibehaltung des Grundsatzes der Zusammenrechnung, der bei der Bestimmung dieser Leistung angewandt wurde, auch wenn der die Altersrente Beantragende im Zeitpunkt der Unterbrechung der Arbeit aufgrund der Berufsunfähigkeit in dem Staat des die Leistung schuldenden Trägers nicht mehr die Arbeitnehmereigenschaft hatte und er dort nicht mehr dem System der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer unterworfen war, und zwar im Hinblick darauf, daß der Betroffene in diesem Zeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften immer noch die Arbeitnehmereigenschaft hatte?

2. Wenn Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf den beschriebenen Sachverhalt anwendbar ist, ist dann im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 folgendes gegeben: keine Überschneidung von Versicherungszeiten (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1); getrennte Vornahme der Zusammenrechnung (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2) unabhängig von den anderen in Artikel 15 Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen; Zusammenfallen anderer Versicherungszeiten als gleichgestellter Zeiten (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c)); Zusammenfallen von zwei gleichgestellten Zeiten (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d)); oder ist diese Situation in dem genannten Artikel 15 überhaupt nicht vorgesehen?

3. Wenn Artikel 45 Absatz 1 auf den beschriebenen Sachverhalt anwendbar ist und nach den anwendbaren EWG-Verordnungen sowie den Rechtsvorschriften, die der für die Altersrente zuständige Träger anzuwenden hat, die Zeit zu berücksichtigen ist, in der die anteiligen Leistungen bei Berufsunfähigkeit gewährt wurden, und wenn diese Rechtsvorschriften außerdem vorsehen, daß für die gleichgestellten Zeiten fiktive Tageseinkünfte berücksichtigt werden (siehe Artikel 24bis des belgischen Arrêté royal vom 21. Dezember 1967), sind dann diese Einkünfte unter Zugrundelegung des gleichen Anteils zu berücksichtigen, der bei der Gewährung der Leistungen bei Berufsunfähigkeit selbst zugrunde gelegt wurde?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 24. Januar 1992 in dem Bußgeldverfahren gegen Franz Wimmer

(Rechtssache C-48/92)

(92/C 75/09)

Das Bayerische Oberste Landesgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. Januar 1992, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Februar 1992, in dem Bußgeldverfahren gegen Franz Wimmer um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verstößt der nach den §§ 20 a, 21 Güterkraftverkehrsgesetz erlassene Güterfernverkehrstarif (vormals Reichskraftwagentarif) — Frachtsätze des Teils II Abschnitt 4 (Regeltarif) einschließlich des Ausnahmetarifs AT 704 —, zuletzt vor der Tatzeit geändert durch Verordnung TSF Nr. 5/86 über Tarife für den Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 12. August 1986 (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 22. 8. 1986), gegen Artikel 85 Absatz 1 i.V.m. Artikel 5 EWG-Vertrag?

Streichung der Rechtssache C-184/90 [1]

(92/C 75/10)

Der Präsident der Fünften Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hat mit Beschluß vom 4. Februar 1982 die Streichung der Rechtssache C-184/90 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Donkelaar Supermarkt BV gegen Unigro NV angeordnet.

---

[1] ABl. Nr. C 186 vom 27. 7. 1990.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Februar 1992

in der Rechtssache T-11/91: Bernhard Schloh gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Beamte — Aufhebung einer Beförderung in Besoldungsgruppe A 2)

(92/C 75/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-11/91, Bernhard Schloh, Beamter des Rates der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Tervuren (Belgien), (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Louis Schiltz, 2, rue du Fort Rheinsheim, Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Barrister Philip Bentley, Lincoln's Inn) wegen Aufhebung der Entscheidungen des Generalsekretärs des Rates über die Einweisung von Herrn R. B. in die Planstelle eines Direktors im Juristischen Dienst des Rates und die Ablehnung der Bewerbung des Klägers um diese Planstelle sowie der Entscheidung, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten K. Lenaerts, der Richter D. Barrington und H. Kirschner — Kanzler: B. Pastor — am 25. Februar 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(1) ABl. Nr. C 68 vom 16. 3. 1991.

Klage der Blue Circle Industries PLC gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Februar 1992

(Rechtssache T-11/92)

(92/C 75/12)

Die Blue Circle Industries PLC hat am 14. Februar 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Barristers Paul Lasok und Vivien Rose sowie Solicitor Graham Child von Slaughter and May; Zustellungsanschrift ist die Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger & Hoss, 15, Côte d'Eich, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

a) die Entscheidung bzw. Entscheidungen für nichtig zu erklären, durch die die Kommission:

   — davon absah, der Klägerin den gesamten Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu übermitteln bzw. das von ihr gegen die Klägerin nach Artikel 85 EWG-Vertrag eröffnete Verfahren so ausgestaltete, daß die Klägerin daran gehindert wurde, den gesamten Fall zu überblicken, den die Kommission festzustellen suche,

   — sich ohne rechtmäßige Begründung weigerte, der Klägerin Zugang zu allen für den Fall relevanten Schriftstücken zu gewähren;

b) der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-10/92 (1).

(1) ABl. Nr. C 69 vom 18. 3. 1992, S. 8.

Klage der Heidrun Blieschies u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Februar 1992

(Rechtssache T-17/92)

(92/C 75/13)

Heidrun Blieschies, Erminia Camara Alloisio, Gabriella Carpanese, Christiane Kauffmann, Gustave Michiels, Joke Prinsen, Suzanne Schwartz, Monique Simeoni, Anne-Marie Tayer-Valentin und Antonio Vitale haben am 24. Februar 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwälte Marcel Slusny und Olivier-Marie Slusny, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

— die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/B/2/82, sie nicht zu weiteren Teilnahme an diesem Auswahlverfahren zuzulassen, aufzuheben;

— sie auf jeden Fall ohne weiteres gerichtliches Verfahren und ohne Schulung oder Überprüfung der vorhandenen Ausbildung zum Auswahlverfahren KOM/B/2/82 zuzulassen, da sie in die Eignungsliste aufgenommen worden sind;

— ihnen rückwirkend zum 20. Februar 1982 die gleichen Vergünstigungen wie den genannten oder beförderten Bewerbern zu gewähren;

— die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger den Betrag von 200 000 bfrs, dessen Ergänzung im Laufe des Verfahrens sie sich vorbehalten, als Ersatz ihres materiellen Schadens zu zahlen;

— die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger den Betrag von 100 000 bfrs, dessen Ergänzung im Laufe des Verfahrens sie sich vorbehalten, als Ersatz ihres immateriellen Schadens zu zahlen;

— die Beklagte zu verurteilen, auf die Schadensersatzbeträge 8 % Zinsen seit dem Zeitpunkt der Erhebung der ersten Beschwerde in dem Verfahren, das Gegenstand der Rechtssache 294/84 ist, zu zahlen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kläger wenden sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/B/2/82, sie nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen.

Zunächst weisen sie darauf hin, daß die ursprüngliche Zusammensetzung dieses Prüfungsausschusses durch Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 26. Juni 1989, deren Aufhebung Gegenstand mehrerer Klagen vor dem Gericht erster Instanz sei, zum Zweck der Durchführung des Urteils des Gerichtshofes vom 28. Februar 1989, der einen Teil des von diesem Prüfungsausschuß durchgeführten Verfahrens als fehlerhaft angesehen habe, geändert worden sei.

Die Kläger bestreiten, daß die Mitglieder des Prüfungsausschusses die gleichen seien wie die, die sie zu Beginn des Verfahrens geprüft hätten; selbst wenn dies aber der Fall sei, so könnten sie sich doch nicht an die von den Klägern vor zehn Jahren gemachten Äußerungen erinnern. Außerdem seien die vom Prüfungsausschuß als Vorgesetzte der Kläger gehörten Personen willkürlich bestimmt worden, so daß nicht gewährleistet sei, daß es sich dabei um Personen handele, die zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Stichtag, dem 25. Februar 1982, tatsächlich ihre Vorgesetzten gewesen seien. Hinzu komme, daß sich diese Personen, selbst wenn sie ansonsten geeignet gewesen seien, angesichts der seit dem Stichtag verstrichenen Zeit nicht über ihre Verdienste hätten äußern können. Schließlich habe der Prüfungsausschuß bei seiner Beurteilung nicht die Tatsachen beurteilt, die nach dem Stichtag eingetreten seien.

Des weiteren tragen die Kläger vor, da in ihren Laufbahnen wegen der Fehler des Prüfungsausschusses eine Verzögerung eingetreten sei, müßten ihre Ernennungen rückwirkend erfolgen, wobei der Rückwirkungszeitraum so zu bemessen sei, daß dabei die Vergünstigungen in Rechnung gestellt würden, die die bereits ernannten oder beförderten Bewerber erhalten hätten. Diese Verzögerung rechtfertige außerdem die Zusprechung eines Betrags als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — Verschiedene Lieferungen

Ausschreibung der Regierung von Rumänien für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben im Rahmen des Phare-Programms

(92/C 75/14)

Bezeichnung des Vorhabens

Einfuhr von Teilen, mechanischen Komponenten, Rohstoffen und Farbmitteln für 5 090 landwirtschaftliche Zugmaschinen, die von Tractorul UTB AG, Brasov, Rumänien, hergestellt werden sollen.

1. **Teilnahme und Ursprung**

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Tschechoslowakei und Ungarns, zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. **Gegenstand der Leistung**

Lieferung in 26 Losen von: Reifen und Luftschläuchen, Kühlern, Batterien, Servo-Lenkungen, Anlassern, Motorsätzen, Kurbelwellenlagern, Wälzlagern, Pleuellagern, Pleuelstangenlagern, Kipphebellagern, Wellendichtungen, Wasserpumpendichtungen, Speisepumpen, Weißguß, Gießereikoks, Eisenerz, raffiniertem Ferrochrom, Ferrovanadium, Ferrosilicium, raffiniertem Ferromagnesium, Zinn, Graphitelektroden, Elektrolytkupfer und Farbmitteln, für die Herstellung von 5 090 landwirtschaftlichen Zugmaschinen (3 090 mit 45 PS-Motor und 2 000 mit 65 PS-Motor) durch die Firma Tractorul UBT AG, Brasov, Rumänien.

3. **Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

a) Ministry of Agriculture and Food, Mr. J. Sterpu, Director-General, Division for Foreign Trade and International Economic Cooperation, 24, Bvdul Republicii, RO-Bucharest;

b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD I - Operationeller Dienst Phare, Mr. Domenico Gigliotti, rue de la Loi 200, (L84 - 2/3), B-1049 Brüssel, Telex 21877 COMEU B, Telefax 235 53 87;

c) Informationsbüro der Europäischen Gemeinschaften:

D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49) 228 53 00 90; Telefax (49) 22 85 30 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01 1; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33) 1 40 63 38 38; télécopieur (33) 1 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44) 71 222 81 22; facsimile (44) 71 222 09 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353) 1 71 22 44; facsimile (353) 1 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τελεφάξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 54 11 44; telefax (351) 1 55 43 97].

4. **Angebote**

Die Angebote sind an: Ministry of Agriculture and Food, Mr. J. Sterpu, Director-General, Division for Foreign Trade and International Economic Cooperation, 24, Bvdul Republicii, RO-Bucharest, so einzusenden, daß sie dort spätestens am 5. 5. 1992 (10.00) Ortszeit vorliegen.

Die Angebotseröffnung findet am 5. 5. 1992 (14.00) Ortszeit in öffentlicher Sitzung bei der gleichen Adresse statt.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.202 — Thorn EMI/Virgin Music)

(92/C 75/15)

1. Am 20. März 1992 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen. Danach beabsichtigt Thorn EMI plc durch den Erwerb von Aktien die Kontrolle über Virgin Music Group Ltd im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung zu erwerben.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Thorn EMI plc: im wesentlichen Vermietung von Konsumgütern und Produktion von Musik, darüber hinaus Handel mit Elektrogeräten, Glühlampen, Sicherheitssysteme und Elektronik für Verteidigungszwecke;

— Virgin Music Group plc: Anbieten von Gütern und Dienstleistungen der Musikindustrie, insbesondere, Aufzeichnung und Veröffentlichung von Musik.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.202 — Thorn EMI/Virgin Music, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (DG IV),
Merger Task Force,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13 (Berichtigung).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.207 — EUREKO)

(92/C 75/16)

1. Am 20. März 1992 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1) bei der Kommission eingegangen. Danach beabsichtigen die Unternehmen Coöperatie Avéro/Centraal Beheer Groep U. A. (AVCB) (Niederlande), Friends' Provident Life Office (Großbritannien), Topdanmark A/S (Dänemark) und die zwei schwedischen Unternehmen WASA Sakförsäkring und WASA Livförsäkring (die WASA-Versicherungsgruppe) ein Gemeinschaftsunternehmen, die EUREKO B. V., zu gründen, auf das sie ihr Sach- und Lebensversicherungsgeschäft außerhalb ihrer jeweiligen Heimatländer übertragen wollen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AVCB: Sach- und Lebensversicherungen;

— Friend's Provident Life Office: Lebensversicherungen;

— Topdanmark A/S: Sach- und Lebensversicherungen und Bankdienstleistungen;

— WASA-Versicherungsgruppe: Sach- und Lebensversicherungen;

— EUREKO: Sach- und Lebensversicherungen.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fallen könnte. Ihre endgültige Enscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 236 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.207 — EUREKO, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (DG IV),
Merger Task Force,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

---

(1) ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13 (Berichtigung).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. 7. 1985 — Gründung

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 308 vom 28. November 1991)

(92/C 75/17)

Seite 16, Ziffer 1 „Name der Vereinigung":

anstatt: „Ophta Pharma",

muß es heißen: „Ophtapharma".

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS

(EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur

Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991

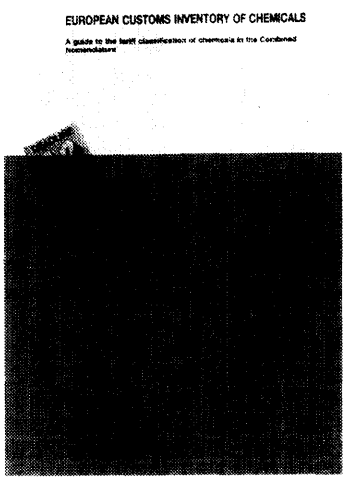

Diese Vorlage enthält:

— mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

— für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.

— Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren", die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir ..... Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.
1991 - 643 S.
ISBN Nr.: 92-826-0529-9
Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

Was ist der Taric?

- Der Taric wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) erstellt. Die KN ist durch die Zusammenfassung der jährlichen Verordnungen zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (Verordnung (EWG) Nr. 950/68) und zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedsstaaten (NIMEXE) (Verordnung (EWG) Nr. 1445/72) geschaffen worden.

- Der Taric enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergebenden weiteren Aufgliederungen
  - — Zollkontingente und Plafonds,
  - — Zollpräferenzen,
  - — Antidumping- und Ausgleichszölle,
  - — bewegliche Teilbeträge,
  - — Währungsausgleichs- und Beitrittsausgleichsbeträge,
  - — Referenzpreise für Wein,
  - — Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.

- Der Taric ist außerdem die Grundlage
  - — für alle Einfuhrmaßnahmen der Gemeinschaft sowie
  - — für die Gebrauchs-Zolltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.

- Die einzige Lösung, eine uneinheitliche Darstellung und Anwendung der obengenannten Maßnahmen zu vermeiden, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich.

- Der Taric ist zu diesen Zwecken geschaffen worden. Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts wird er in einer Datenbank gehalten und ständig aktualisiert. Der Taric wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) so schnell wie möglich unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zolltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zolltarife ist auch der Taric zwar kein Rechtsakt, aber seine Codes sind für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).

BESTELLCOUPON

Zurückzuschicken an:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxembourg
Tel. 49 92 81

Ich bitte um Zusendung: Taric (4 Bände)

Katalognummer: CQ-67-91-000-DE-C

ISBN: 927 772 0050

Preis der 4 Bände zusammen: ECU 160,00

Unverbindlicher Preis:

DM 336.- (ohne MwSt. und Versandkosten)

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung.

Name .....

Vorname .....

Nr. ..... Straße .....

Postleitzahl ..... Stadt .....

Tel. ..... Datum .....

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

.....
(Unterschrift)